

MERKBLATT FÜR SPORTSCHÜTZEN

ZUM ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER WAFFENRECHTLICHEN ERLAUBNIS FÜR DEN ERWERB VON SCHUSSWAFFEN.

1. **Welchem anerkannten Schießsportverband im Sinne von § 15 Abs. 1 WaffG gehört der bescheinigende Verein an?**
2. **Für welche auszuübende Sportdisziplin ist eine eigene Schusswaffe erforderlich? (Genauere Beschreibung mit Disziplin nach der Sportordnung – Nummer der Disziplin)**

2.1 Welche Waffenart (einschließlich Kaliberangabe) ist hierfür erforderlich?

Die Erforderlichkeit der bescheinigten Waffenart ist nachvollziehbar zu begründen.

2.2 Wieviele Waffen der beantragten Art besitzt der Verein?

2.3 Warum können die Waffen des Vereins nicht mitbenutzt werden?

2.4 Warum sind Ihre ggf. vorhandenen eigenen Waffen für die beantragte Disziplin nicht geeignet bzw. nicht erlaubt?

3. **Seit wann und wie häufig (zeitliche Abstände) wird am Übungsschießen in der beantragten Sportdisziplin teilgenommen?**

Durch den Verein ist glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt (Nachweis durch ein Schießbuch im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 7 b WaffG) und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Hinweis: Das Tatbestandsmerkmal „regelmäßig“ ist nur dann erfüllt, wenn mindestens zweimal pro Monat oder (unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit, Schießpausen usw.) mindestens 18 Mal in den vergangenen zwölf Monaten am Übungsschießen teilgenommen wurde.

Diese Angaben sind von dem zum anerkannten Bundesverband gehörenden Kreis- bzw. Landesverband inhaltlich zu prüfen –unter Einbeziehung der vorhandenen Waffen- und gegebenenfalls zu bestätigen.



4. **Wie wurde die Sachkunde (§ 7 WaffG) erworben?**

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine staatlich anerkannte Ausbildung nachweist.

Die Sachkunde gilt insbesondere auch als nachgewiesen, wenn der Antragsteller die nach § 7 WaffG nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes nachgewiesen hat, dass die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

Um bei der zuständigen Behörde feststellen zu können, ob die Ausbildung geeignet war, die erforderliche Sachkunde zu vermitteln, muss aus der Sachkundeprüfungsbescheinigung (s. § 3 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 Satz 2 AWaffV) hervorgehen, dass der Antragsteller ausreichende Kenntnisse hat

- a) über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- b) auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
- c) über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass nur Sachkundebescheinigungen anerkannt werden, die den Vorgaben des § 7 WaffG i. V. m. §§ 1 bis 3 AWaffV entsprechen. Bei berechtigten Zweifeln an der Sachkunde kann der Antragsteller von der zuständigen Behörde vorgeladen und ergänzend geprüft werden.

Falls es sich bei der beantragten Waffe um eine dritte oder weitere mehrschüssige Kurzwaffe bzw. eine vierte oder weitere halbautomatische Langwaffe handelt, ist darüber hinaus eine Bescheinigung des anerkannten Verbandes auf Landesebene vorzulegen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass die weitere Waffe

- zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
- zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

Durch den Dachverband muss eine materielle Prüfung unter Berücksichtigung des beim Antragsteller bereits vorhandenen Schusswaffenbestandes stattfinden; der Verband trägt auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Bescheinigung/en die Verantwortung.

Außerdem ist dem Antrag eine Übersicht (siehe unter *) über die bisherigen schießsportlichen Erfolge in der beantragten Sportdisziplin beizufügen und Ergebnislisten bzw. Urkunden über Ihre schießsportlichen Erfolge mit allen bereits vorhandenen mehrschüssigen Kurzwaffen bzw. halbautomatischen Langwaffen.

*Bei dem Nachweis der schießsportlichen Erfolge ist es nicht notwendig, die erhaltenen Urkunden im Original vorzulegen. Fügen Sie stattdessen bitte eine formlose Liste der Vereins-, Kreis-, Landes- oder Bundesmeisterschaften oder Vergleichswettkämpfe bei, an denen Sie in den fraglichen Disziplinen teilgenommen haben und lassen Sie diese Liste von Ihrem Verein bestätigen. *Zu jeder Veranstaltung ist die erreichte und die maximal mögliche Ringzahl anzugeben.*

5. Schießstätte

Aus der Vereinsbescheinigung muss hervorgehen, dass der Verein entweder über eine eigene Schießstätte für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügt oder aber mittels geregelter Vereinbarungen derartige Schießstätten nutzen kann.

Hinweise:

In der Begründung des Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 WaffG hat der Sportschütze selbst seine Beweggründe darzulegen, warum er eine (weitere) Kurz- oder Selbstlade- Langwaffe benötigt. Ein Verweis auf die beigefügte Vereinsbescheinigung oder beispielsweise der Eintrag „Leistungssteigerung“ reicht nicht aus.

Die Teilnahme am Schießsport setzt eine ernsthafte, leistungssportliche Betätigung und schießsportlichen Leistungswillen voraus. Ein allgemeines Interesse an der Verbesserung der eigenen Schießfertigkeit oder die Teilnahme an Schießwettbewerben, denen keine überörtlichen Regeln zu Grunde liegen, sowie Schießen zur Pflege des Kontaktes mit anderen Vereinen und Institutionen reichen nicht aus. Zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben bedarf es auch einer entsprechenden organisatorischen Grundlage. Diese wird insbesondere durch die Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schießsportverband nachgewiesen.

Seit dem 01.04.2003 gilt für Sportschützen die Mindestaltersgrenze von 21 Jahren, ausgenommen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von .22 Ir. für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader- Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner. Hierfür gilt nach wie vor die Mindestaltersgrenze von 18 Jahren (§ 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG).

Darüber hinaus haben nach § 6 Abs. 3 WaffG Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

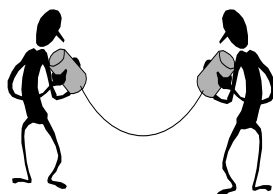
Besitzt eine Person, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, am 1. April 2003 mit einer Erlaubnis auf Grund des bis zum 31.03.2003 gültigen Waffengesetzes eine Schusswaffe, so hat sie gemäß § 58 Abs. 9 WaffG binnen eines Jahres auf eigene Kosten der zuständigen Behörde ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung nach § 6 Abs. 3 vorzulegen. Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

**Die weitere Bearbeitung Ihres Antrages erfolgt erst,
wenn die Antragsunterlagen vollständig hier vorliegen.**

So können Sie uns erreichen:

Besuchszeiten

- jeweils Montag und Donnerstag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Sie können telefonisch auch Ihren individuellen Besuchstermin vereinbaren.



Dienstgebäude: Rathausplatz 1

☒ Zimmer 3

☎ 05132/505-207

☒ 05132/505-170

Bankverbindung:

Kto.-Nr. 1000000016 bei der

Sparkasse Hannover

(BLZ 250 501 80)